1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Februar 1990	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 90	Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder . . . . . *Ändert GVBl. II 305-23*	33
29. 1. 90	Verordnung zur Errichtung einer Bewertungskommission (Bewertungskommissions-Verordnung) . . . . . *GVBl. II 89-7*	35
—	Berichtigung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	36

Verordnung
zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 7. Februar 1990

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird verordnet:

Artikel 1

Anlage

Die der Kurbeitragsordnung vom 7. Januar 1988 (GVBl. I S. 56) beigefügte Anlage 2 zu § 6 Abs. 12 über die Höhe des Kurbeitrags in den Hessischen Staatsbädern erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1990

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 305-23

Anlage 2 zu § 6 Abs. 12

Höhe des Kurbeitrages in den Hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen	Bad Schwalbach	Schlangenbad Bad Salzhausen	Bad Hersfeld
	DM	DM	DM	DM
Tageshauptkarte	5,50	4,80	4,50	4,30
Beikarte für Angehörige	3,50	3,20	3,00	2,70
Senioren- und Rentnerkarte	3,50	3,20	3,00	2,70
Einwohnerjahreskarte	72,00	60,00	60,00	56,00
Einwohnerjahreskarte für Angehörige	46,00	40,00	40,00	35,00

Verordnung zur Errichtung einer Bewertungskommission (Bewertungskommissions-Verordnung)*)

Vom 29. Januar 1990

Auf Grund des § 18 Satz 3 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198, 247) wird verordnet:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Bewertungskommission hat die Aufgabe, der zuständigen Behörde Empfehlungen zu geben,

a) wie die Gefahren einer altlastenverdächtigen Fläche zu beurteilen sind, die das Wohl der Allgemeinheit nach § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes beeinträchtigen können,
b) ob eine Altlast vorliegt und
c) in welcher Rangfolge Altlasten saniert werden sollen.

(2) Die Bewertungskommission wird bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt gebildet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2
Verfahren

(1) Die Bewertungskommission entscheidet über ihre Empfehlungen auf Grund der von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zusammengefaßten und mit einem Bewertungsvorschlag versehenen Untersuchungsergebnisse (Altlastendossier).

(2) Die Bewertungskommission kann von dem Vorschlag der Hessischen Landesanstalt für Umwelt abweichen, insbesondere wenn Standortgegebenheiten, fachliche oder nutzungsbedingte Beurteilungskriterien nicht oder nur ungenügend berücksichtigt wurden.

(3) Die Bewertungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Beratung einschließlich der Begründung wird in einer Niederschrift festgehalten und zusammen mit dem Altlastendossier der zuständigen Behörde zugeleitet. In die Niederschrift sind abweichende Voten aufzunehmen.

§ 3
Zusammensetzung der Bewertungskommission

(1) Die Bewertungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch das für die Altlastensanierung zuständige Ministerium für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Je zwei Mitglieder werden vom Land und den Kommunen, drei Mitglieder von der gewerblichen Wirtschaft benannt. Die Mitglieder der Kommunen werden von dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund in einem gemeinsamen Vorschlag benannt. Der Hessische Handwerkstag, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern benennen jeweils ein Mitglied für die Bewertungskommission. Die Benennung der Mitglieder geschieht durch schriftliche Erklärung an das für die Altlastensanierung zuständige Ministerium.

(3) Die Mitglieder der Bewertungskommission müssen sachkundig in den Fachbereichen Hydrogeologie, Chemie, Toxikologie, Wasser- oder Abfallwirtschaft sein.

(4) An den Sitzungen der Bewertungskommission nehmen Vertreter der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mit beratender Stimme teil.

§ 4
Vorsitz der Bewertungskommission

Die Mitglieder der Bewertungskommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dieser soll der jeweils anderen Gruppe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 angehören.

§ 5
Anhörung Dritter

Die Bewertungskommission kann Sachverständige, Vertreter der Öffentlichkeit sowie betroffene Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder private Betreiber anhören.

§ 6
Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Bewertungskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1990

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 89-7

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 140

Berichtigung:

Betreff: Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 469)

1. In Art. 1 Nr. 4 § 44 g Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „verwendet werden." durch das Wort „verwenden." ersetzt.
2. In Art. 1 Nr. 4 § 44 h Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Die" durch das Wort „Dies" ersetzt.
3. In Art. 1 Nr. 4 § 44 i Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Ausgaben" durch das Wort „Aufgaben" ersetzt.